# Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung

vom 7. Juli 1971

***Gültig vom 14.07.1971 bis 01.03.1975***

[Link zur Vorschrift im BGBl. I Nr. 62 S. 885](http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl171s0888.pdf)

### § 1

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedarf die Errichtung folgender Anlagen, soweit sie gewerblichen Zwecken oder Zwecken des Bergwesens dienen oder sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden:

1. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Leistung von 800 000 Kilokalorien pro Stunde und mehr und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Leistung von 500 Gigakalorien pro Stunde und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;

2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen ganz oder teilweise zu beseitigen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen;

Kompostierungsanlagen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen;

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen;

3. Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein;

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton;

Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatitsand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalk, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalk, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;

Anlagen zur Herstellung von Zementen;

Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen;

4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;

5. Anlagen zum Rosten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung von Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;

6. Anlagen zum Schmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen;

Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcke, Brammen usw.);

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle (einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen.

7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien;

Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguss und Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;

8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern;

9. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 100 Meterkilogramm überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich;

10. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln, oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten;

Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken;

11. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen;

Anlagen zur Herstellung von Aluminium- oder Magnesiumpulver;

12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;

13. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall;

Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden;

14. Prüfstände für Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 400 PS Leistung;

Prüfstände für Luftschrauben, Rückstoßantriebe oder Strahltriebwerke;

15. Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen zum Antrieb von Kraft- oder Arbeitsmaschinen bestehen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf;

16. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen;

17. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, insbesondere Anlagen

a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,

b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen, auch mit Hilfe elektrischer Energie,

c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,

d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,

e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,

f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),

g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,

h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,

i) zur Herstellung von Zellhorn,

k) zur Herstellung von Kunstharzen,

l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,

m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,

n) zum Regenerieren von Gummi unter Verwendung von Chemikalien,

o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,

p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;

hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;

18. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;

19. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten;

20. Anlagen zum Erschmelzen von Harzen;

Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen;

21. Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl;

22. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;

23. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor;

24. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;

25. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten;

26. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;

27. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölerzeugnissen;

28. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;

29. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (insbesondere Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler;

Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen;

Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten;

30. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;

31. Pechsiedereien;

32. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt;

33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen;

34. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;

35. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile;

36. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;

37. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;

38. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;

39. Anlagen zur Herstellung von lackierten Faserstoffen oder mit oxidiertem Leinöl beschichteten oder imprägnierten Trägerbahnen aus Textilien oder Papier, z.B. Lackpapier, Lackgewebe, Leinölwachstuch, Leinölledertuch, Öltuch, Ölpapier, Linoleum und ähnlichen Produkten;

40. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flußsäure;

41. Anlagen zur Herstellung von Glas;

Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;

42. Anlagen zur Herstellung von Rohfilmen aus Zellhorn;

43. Zellhornfilmwäschereien mit Ausnahme der Filmentregnungsanstalten;

44. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrocelluloselösung;

45. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;

46. Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1 500 Kubikmetern und mehr, bezogen auf 20 Grad Celsius und 760 Torr;

47. Anlagen zum Halten von Legehennen ab 20 000 Stück oder Mastgeflügel ab 30 000 Stück oder Schweinen ab 1 250 Stück, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zucht- oder Vermehrungszwecken, insbesondere zur Erzeugung von Bruteiern gehalten wird;

48. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird;

Räucheranlagen in Fleisch- und Fischwarenfabriken;

49. Tierkörperbeseitigungsanstalten;

Anlagen zum Aufbereiten oder Lagern von Knochen, Tierhaaren, Hörnern, Klauen oder sonstigen tierischen Abfällen;

Kottrocknungsanlagen;

50. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;

Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;

51. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen;

Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung;

52. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierteile;

53. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;

54. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;

55. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien;

56. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;

57. Hopfen-Schwefeldarren;

58. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb mittels Kaltluft.

### § 2

§ 1 gilt nicht für ortsveränderliche Anlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden.

### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.